

# Die Haftfähigkeitsuntersuchung

## 1. Wozu dienen Haftfähigkeitsuntersuchungen?

Haftfähigkeitsuntersuchungen sind für die Polizei für vorläufige Verwahrungen im Dienste der Strafjustiz unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich.

## 2. Rechtliche Grundlage

Die Polizei unterliegt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Kriminalitätsbekämpfung – genau wie andere Berufe auch – Vorschriften, die sie genau einzuhalten hat. So ist die Polizei nach § 7 Anhalteordnung<sup>1</sup> verpflichtet, bei Menschen, die *Krankheitssymptome* oder *Verletzungen* aufweisen oder die solche behaupten oder wenn bestimmte Tatsachen solche auch nur vermuten lassen, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, bevor eine Anhaltung erfolgen darf.

Darüber hinaus schreibt die Anhalteordnung vor, dass alle Häftlinge ab der Inhaftierung ärztlich auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen sind.

## 3. Zuständigkeit

Grundsätzlich ist für die Durchführung von Verletzungsbegutachtungen und Haftfähigkeitsuntersuchungen der Polizeiarzt zuständig. Ist der Polizeiarzt aber nicht erreichbar, muss sich die Polizei an eine Krankenanstalt oder an die niedergelassenen Ärzte wenden, sofern eine Untersuchung sofort notwendig ist. **Festzuhalten ist, dass keine rechtliche Verpflichtung für niedergelassene Ärzte besteht, solche Untersuchungen und Begutachtungen durchzuführen.**

## 4. Behinderung der Untersuchung und Begutachtung

Es kann vorkommen, dass Anzuhaltende an der Untersuchung nicht mitwirken bzw. diese verweigern. In diesem Fall kann natürlich – wenn überhaupt – nur eingeschränkt beurteilt werden, ob eine Verletzung und/oder Haftfähigkeit eines Anzuhaltenden vorliegt oder nicht. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass das Verhalten des zu Untersuchenden am Formular vermerkt wird. Sollte sich daher ein Anzuhaltender weigern, sich untersuchen zu lassen oder bestimmte Körperstellen frei zu machen oder sonst mitzuwirken, ist es im Sinne der eigenen haftungsrechtlichen Absicherung sinnvoll, diese Weigerung zu dokumentieren und darzulegen, wie man zur Beurteilung der Haftfähigkeit oder Haftunfähigkeit kommt. Für den Fall, dass die Haftfähigkeit wegen Weigerung oder mangelnder Mitwirkung eines Anzuhaltenden vom Arzt nicht beurteilt werden kann, normiert § 7 Abs 3 Anhalteordnung, dass die Polizei von deren Haftfähigkeit so lange auszugehen hat, solange sie weder relevante Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen noch sonst ein Grund besteht, an ihrer Haftfähigkeit zu zweifeln.

## 5. Honorarabrechnung

### 5.1 Strafrechtliche Angelegenheiten (Tatverdächtige)

Entscheidet sich ein Arzt, eine solche Untersuchung durchzuführen, hat er die Kosten der Leistung der ihn beauftragenden Polizeidienststelle mittels Honorarnote bekannt zu geben.

---

<sup>1</sup> Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung - AnhO).

Die Polizeidienststelle leitet die Honorarnote an die zuständige Landespolizeidirektion weiter, die dann die Überweisung veranlasst.

## 5.2 Fremdenrechtliche Angelegenheiten (z.B. Schubhäftlinge)

Anders verhält es sich bei Kosten in fremdenrechtlichen Angelegenheiten. Führt ein Arzt daher eine solche Untersuchung bei einem Schubhäftling durch, ist die Honorarnote an die Bezirkshauptmannschaft<sup>2</sup> einzureichen. Diese wird dann im Wege der zuständigen Landespolizeidirektion dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

## 5.3 Vergütung

Bisher bereiteten –so jedenfalls in Oberösterreich - weder die Verrechnung nach dem BVA-Tarif, nach der Privatärztlichen Honorarordnung der Ärztekammer noch nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) Schwierigkeiten.

Auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Inneres für Honorarpolizeiärzte erfolgt die Honorierung grundsätzlich nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Diese Tarife sollten möglichst auch seitens der niedergelassenen Ärzte verrechnet werden. Das ist aber nicht zwingend, sondern kann von jedem Arzt mit der Polizei die Bedingung (=Honorarhöhe), zu der eine Untersuchung durchgeführt wird, selbst vereinbart werden. Anbei eine Übersicht über die nach dem Gebührenanspruchsgesetz<sup>3</sup> abrechenbaren Leistungen und die dafür gesetzlich vorgesehene Vergütung:

<b>Gebühr für Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten</b>	<b>Norm</b>	<b>Werktage von 6 bis 20 Uhr</b>	<b>Werktage von 20 bis 6 Uhr, Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage</b>
Einfache körperliche Untersuchung	§ 43 Abs 1 Z 1 lit a GebAG	€ 30,30	€ 60,60
Zeitaufwendige körperliche Untersuchung oder neurologische oder psychiatrische Untersuchung	§ 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG	€ 39,70	€ 79,40
Besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens	§ 43 Abs 1 lit d GebAG	€ 116,20	€ 180,11
Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten	§ 43 Abs 1 Z 4 GebAG	€ 14,30	€ 28,60
Einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	§ 43 Abs 1 Z 5a GebAG	€ 16,70	€ 34,40
Blutabnahme durch Punktion der Vene	§ 43 Abs 1 Z 7 lit a GebAG; für Nachttarif Z	€ 8,40	€ 16,80

<sup>2</sup> Bei Städten mit eigenem Statut an das jeweilige Polizeikommissariat (früher Bundespolizeidirektion).

<sup>3</sup> Gemäß dem Erlass vom 2.10.2000, GZ 1.110/483-II/2/00.

	7 lit e		
Harnabnahme mit Untersuchung (Befund)	§ 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG	€ 16,70	€ 33,40
Zeitversäumnis je begonnene Stunde	§ 32 GebAG	€ 22,70	€ 22,70
Kilometergeld, pro km	§ 28 Abs 2 GebAG	€ 0,42	€ 0,42